



# **Tanz - und Gesellschaftsclub Blau - Gold Remscheid e.V.**

---

## **Satzung**



# Tanz- und Gesellschaftsclub Blau-Gold Remscheid e.V.

## Satzung

### Inhaltsübersicht

---

<b>Abschnitt I - Allgemeines</b>	Seite 4
<b>§ 1 <u>Name und Sitz des Vereins</u></b>	Seite 4
1.1 Namen	Seite 4
1.2 Sitz	Seite 4
1.3 Gründung und Vereinsregister	Seite 4
1.4 Vereinsfarben	Seite 4
1.5 Vereinslogo	Seite 4
1.6 Geschlechtsneutralität	Seite 4
<b>§ 2 <u>Zweck des Vereins</u></b>	Seite 4
2.1 Zweck ( Unterpunkte 2.1.1 und 2.1.2 )	Seite 4
2.2 Mitgliedschaft ( Unterpunkte 2.2.1 bis 2.2.5 )	Seite 4
<b>§ 3 <u>Gemeinnützigkeit und Grundsätze</u></b>	Seite 4
3.1 Gemeinnützige Zwecke ( Unterpunkte 3.1.1 bis 3.1.3 )	Seite 4
3.2 Dopingregeln	Seite 4
3.3 Datenschutz	Seite 4
<b>§ 4 <u>Geschäftsjahr</u></b>	Seite 5
<b>Abschnitt II - Mitgliedschaft</b>	Seite 5
<b>§ 5 <u>Mitglieder des Vereins</u></b>	Seite 5
5.1 Mitglieder	Seite 5
5.2 Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder ( Unterpunkte 5.2.1 bis 5.2.3 )	Seite 5
5.3 Antrag auf Aufnahme	Seite 5
5.4 Entscheid über Aufnahme	Seite 5
<b>§ 6 <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></b>	Seite 5
6.1 Recht zur Veranstaltungsteilnahme	Seite 5
6.2 Information über Veranstaltungen	Seite 5
6.3 Recht Anträge zu stellen	Seite 5
6.4 Pflicht zur Beitragszahlung	Seite 5
<b>§ 7 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></b>	Seite 5
7.1 Beendigung der Mitgliedschaft ( Unterpunkte 7.1.1 bis 7.1.4 )	Seite 5
7.2 Kündigung der Mitgliedschaft	Seite 5
7.3 Ausschluss von Mitgliedern ( Unterpunkte 7.3.1 und 7.3.2 )	Seiten 5+6
7.4 Verfahren bei Ausschluss ( Unterpunkte 7.4.1 und 7.4.2 )	Seite 6
7.5 Konsequenzen bei Beendigung der Mitgliedschaft ( Unterpunkt 7.5.1 )	Seite 6
<b>Abschnitt III - Organe des Vereins</b>	Seite 6
<b>§ 8 <u>Organe des Vereins</u></b>	Seite 6
8.1 Mitgliederversammlung, Jugendversammlung, Vorstand	Seite 6
<b>Abschnitt IV - Mitgliederversammlung</b>	Seite 6
<b>§ 9 <u>Begriff und Zusammensetzung</u></b>	Seite 6
9.1 Höchstes Entscheidungsorgan	Seite 6
9.2 Versammlung aller ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder	

9.3	Sitz und Stimme der Mitglieder		Seite 6
9.4	Nichtübertragbarkeit der Stimmen		Seite 6
<b>§ 10</b>	<b><u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u></b>		Seite 6
10.1	Entscheidungen der Mitgliederversammlung	( Unterpunkte 10.1.1 bis 10.1.13 )	Seiten 6+7
10.2	Übertragung von Entscheidungen		Seite 7
<b>§ 11</b>	<b><u>Einberufung der Mitgliederversammlung</u></b>		Seite 7
11.1	Terminierung der Mitgliederversammlung		Seite 7
11.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung		Seite 7
11.3	Ort, Zeit und Tagesordnung		Seite 7
11.4	Einladung zur Mitgliederversammlung		Seite 7
<b>§ 12</b>	<b><u>Anträge zur Mitgliederversammlung</u></b>		Seite 7
12.1	Anträge zu Tagesordnungspunkten		Seite 7
12.2	Anträge außerhalb der Tagesordnung		Seite 7
12.3	Anträge an die Mitgliederversammlung		Seite 7
<b>§ 13</b>	<b><u>Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung</u></b>		Seite 7
13.1	Grundsatz		Seite 7
13.2	Beschluss über Nichtöffentlichkeit		Seite 7
13.3	Teilnahme an nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen		Seite 7
<b>§ 14</b>	<b><u>Beschlussfähigkeit</u></b>		Seite 7
14.1	Beschlussfähigkeit		Seite 7
14.2	Sitzung mit weniger als einem Fünftel der Mitglieder		Seite 7
<b>§ 15</b>	<b><u>Durchführung der Mitgliederversammlung</u></b>		Seite 7
15.1	Eröffnung und Schließung der Versammlung		Seite 7
15.2	Wahl des Sitzungsleiters		Seite 7
15.3	Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter		Seite 7
15.4	Neutralität des Sitzungsleiters		Seite 7
15.5	Rechenschaftsberichte des Vorstandes		Seite 7
15.6	Tagesordnungspunkte und Anträge		Seite 8
15.7	Wortmeldungen		Seite 8
15.8	Anträge zur Behandlung der Tagesordnungspunkte		Seite 8
15.9	Antrag auf Schluss der Debatte		Seite 8
15.10	Niederschrift zur Versammlung und zu Wahlen		Seite 8
15.11	Abstimmung und Wahlen		Seite 8
15.12	Beschlüsse		Seite 8
15.13	Wahlen ( 1. und 2. Wahlgang und Stimmgleichheit )		Seite 8
15.14	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen		Seite 8
15.15	Hausrecht bei Versammlungen		Seite 8
15.16	Anhörung von Sachverständigen		Seite 8
<b>Abschnitt V - Jugendversammlung</b>			Seite 8
<b>§ 16</b>	<b><u>Zusammensetzung</u></b>		Seite 8
16.1	Außerordentliche Mitglieder		Seite 8
<b>§ 17</b>	<b><u>Einberufung</u></b>		Seite 8
17.1	Zeitpunkt und Anlass der Versammlung		Seiten 8+9
17.2	Einladung		Seite 9
<b>§ 18</b>	<b><u>Aufgaben der Jugendversammlung</u></b>		Seite 9
18.1	Interessenvertretung der Jugend		Seite 9
18.2	Wahl des Jugendwarts		Seite 9
18.3	Jugendausschuss		Seite 9
<b>§ 19</b>	<b><u>Verfahren</u></b>		Seite 9
19.1	Anträge, Beschlussfähigkeit und Durchführung		Seite 9
19.2	Teilnahme des Vorstandes an der Versammlung		Seite 9
<b>§ 20</b>	<b><u>Jugendwart</u></b>		Seite 9
20.1	Leitung der Versammlung		Seite 9

20.2	Interessenvertretung im Vorstand		Seite 9
20.3	Ständige Vertretung in den Dachorganisationen		Seite 9
20.4	Vertretung des Jugendwarts, wenn keine Wahl stattfand		Seite 9
20.5	Wahl des Jugendwarts durch die Mitgliederversammlung		Seite 9
<b>Abschnitt VI - Vorstand</b>			Seite 9
<b>§ 21</b>	<b><u>Mitglieder des Vorstandes</u></b>		Seite 9
21.1	Vorstandsmitglieder und Posten	( Unterpunkte 21.1.1 bis 21.1.5 )	Seite 9
21.2	Vertretung des Vereins	( Unterpunkte 21.2.1 und 21.2.2 )	Seiten 9+10
<b>§ 22</b>	<b><u>Wahl und Abwahl des Vorstandes</u></b>		Seite 10
22.1	Wahl der Vorstandsmitglieder		Seite 10
22.2	Wahl des Jugendwarts durch die Mitgliederversammlung		Seite 10
22.3	Ergänzung des Vorstandes		Seite 10
22.4	Amtszeit bis zur Neuwahl		Seite 10
22.5	Abwahl des Vorstandes		Seite 10
<b>§ 23</b>	<b><u>Aufgaben des Vorstandes</u></b>		Seite 10
23.1	Geschäftsführung		Seite 10
23.2	Zielsetzung durch die Mitgliederversammlung		Seite 10
23.3	Grundsätzliche Aufgabenschwerpunkte	( Unterpunkte 23.3.1 bis 23.3.3 )	Seite 10
23.4	Vorgaben durch den Haushaltsplan		Seite 10
<b>§ 24</b>	<b><u>Geschäftsverfahren des Vorstandes</u></b>		Seite 10
24.1	Vorstandssitzung und Tagesordnung		Seite 10
24.2	Unterstützung durch Arbeitskreise		Seite 10
24.3	Beschlussfähigkeit		Seite 10
24.4	Vorstandsbeschluss bei Stimmgleichheit		Seite 10
24.5	Regelung der Zuständigkeiten, Sitzungen und Buchhaltung	( Unterpkt. 24.5.1 bis 24.5.3 )	Seite 11
24.6	Ordnungen für Mitglieder und Geschäftsvorgänge		Seite 11
<b>§ 25</b>	<b><u>Arbeitskreise</u></b>		Seite 11
25.1	Bildung von Arbeitskreisen		Seite 11
25.2	Leitung der Arbeitskreise		Seite 11
25.3	Befristung und Auflösung		Seite 11
<b>Abschnitt VII - Rechnungs- und Kassenprüfung</b>			Seite 11
<b>§ 26</b>	<b><u>Kassenprüfung</u></b>		Seite 11
26.1	Wahl der Kassenprüfer		Seite 11
26.2	Wahlgang und Wiederwahl		Seite 11
<b>§ 27</b>	<b><u>Aufgaben der Kassenprüfer</u></b>		Seite 11
27.1	Prüfung nach Haushaltsplan, Begründung und Buchführung		Seite 11
27.2	Klärung bei Unstimmigkeiten		Seite 11
27.3	Abschlussbericht		Seite 11
27.4	Entlastung des Vorstandes		Seite 11
<b>Abschnitt VIII - Schlussvorschriften</b>			Seite 11
<b>§ 28</b>	<b><u>Satzungsänderungen</u></b>		Seite 11
28.1	Beabsichtigte Satzungsänderung		Seite 11
28.2	Erforderliche Mehrheit		Seite 11
<b>§ 29</b>	<b><u>Auflösung des Vereins</u></b>		Seite 12
29.1	Einzuberufene Mitgliederversammlung		Seite 12
29.2	Auflösungsanträge		Seite 12
29.3	Beschluss über eine Auflösung		Seite 12
29.4	Unerledigte Angelegenheiten		Seite 12
29.5	Entscheid über Vermögen		Seite 12
<b>§ 30</b>	<b><u>Inkrafttreten der Satzung</u></b>		Seite 12
30.1	Inkrafttreten einer geänderten Satzung		Seite 12
30.2	Außerkräfttreten der alten Satzung		Seite 12
30.3	Änderungsstand der Satzung		Seite 12

## *Text der Satzung*

---

### **Abschnitt I - Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tanz- und Gesellschaftsclub BLAU - GOLD REMSCHEID e.V.“ (TGC Blau – Gold Remscheid e.V.).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Remscheid.
- 1.3 Der Verein wurde im Jahre 1956 gegründet und am 10.11.1961 unter Register-Nr. VR 465 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid eingetragen.
- 1.4 Die Farben des Vereins sind Blau ( etwa RAL 5010 ) und Gold.
- 1.5 Das Logo des Vereins, auch für Orden und Ehrenzeichen, sowie für Vereinsabzeichen, ist das in der Kopfzeile abgebildete Emblem.
- 1.6 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist es:
  - 2.1.1 Interessierte, vor allem Jugendliche und Junioren, an den Tanzsport heranzuführen, zu fördern und zu unterstützen,
  - 2.1.2 sportliche Übungen und Leistungen, vornehmlich im Bereich des Tanzsports, auch durch die Veranstaltung von Turnieren, zu fördern und zu pflegen.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied im:
  - 2.2.1 Tanzsportverband Nordrhein -Westfalen e.V. ( TNW ),
  - 2.2.2 Landessportbund Nordrhein –Westfalen e.V. ( LSB NW ) über den Fachverband TNW,
  - 2.2.3 Deutscher Tanzsportverband e.V. ( DTV ),
  - 2.2.4 Deutschen Olympischen Sportbund ( DOSB ) – früher Deutscher Sportbund ( DSB ) – über den Dachverband DTV,
  - 2.2.5 Sportbund Remscheid e.V. ( SBR ).

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 3.1.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - 3.1.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  - 3.1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Der Verein unterstützt die Dopingregeln der Dachverbände, sowie die Maßnahmen die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden; gemäß den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes ( DTV ).
- 3.3 Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass Daten im Rahmen des Sport- und Vereinsverkehrs unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist untersagt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt II - Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit sowie juristische Personen werden.
- 5.2 Der Verein hat:
  - ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder.
- 5.2.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
- 5.2.2 Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.2.3 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt.  
Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Anträge der Mitglieder müssen zu diesem Punkt bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 5.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen hierzu des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5.4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.  
Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen, soweit dies im Rahmen der einzelnen Veranstaltungen möglich ist.
- 6.2 Mitglieder haben das Recht, über die Veranstaltungen des Vereins hinreichend informiert zu werden.
- 6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (siehe Finanzordnung / Mitgliedsbeiträge + Trainingsgebühren ) zu zahlen. Den Ehrenmitgliedern ist die Zahlung des Beitrages freigestellt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 7.1.1 den Austritt des Mitgliedes,
  - 7.1.2 den Tod des Mitgliedes,
  - 7.1.3 den Ausschluss des Mitgliedes und
  - 7.1.4 die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Ordentliche Mitglieder können aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres, außerordentliche Mitglieder zum Ende eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 7.3 Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grunde ausgeschlossen werden.  
Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn:

- 7.3.1 das Verhalten des Mitgliedes zu Zweck, den Aufgaben und Zielen des Vereins, oder den Grundsätzen des Vereins zuwiderläuft, oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- 7.3.2 das Mitglied den fälligen Beitrag mehr als 12 Monate schuldet.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In den Fällen zu Punkt 7.3.1 ist dem Mitglied vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.4.1 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- 7.4.2 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Mitgliederversammlung angerufen werden.  
Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 7.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen.
- 7.5.1 Auszeichnungen des Vereins können auch nach dem Ausscheiden getragen werden, soweit sie nicht bei einem Ausschluss aus den in den Punkten 7.3.1 und 7.3.2 aufgeführten Gründen aberkannt wurden.

## **Abschnitt III - Organe des Vereins**

### **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - die Jugendversammlung und
  - der Vorstand.

## **Abschnitt IV - Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Begriff und Zusammensetzung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins.
- 9.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden jeweils durch einen Bevollmächtigten vertreten und sind mit 1 Stimme stimmberechtigt.
- 9.4 Die Stimmen sind nicht übertragbar.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- 10.1.1 die Satzung des Vereins und ihre Änderungen,
  - 10.1.2 die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach vorhergehender Entscheidung des Vorstandes,
  - 10.1.3 die Wahl des Vorstandes,
  - 10.1.4 die Wahl der Kassenprüfer,
  - 10.1.5 die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - 10.1.6 die Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - 10.1.7 den Haushalt des bevorstehenden Geschäftsjahres,
  - 10.1.8 die Abnahme der Jahreskassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - 10.1.9 die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- 10.1.10 den Kreditrahmen,
- 10.1.11 Grundstücksan- und -verkäufe,
- 10.1.12 Bauvorhaben und
- 10.1.13 die Auflösung des Vereins.

10.2 Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung in den 10.1.11 und 10.1.12 auf den Vorstand übertragen, nachdem sie einen finanziellen Handlungsrahmen bestimmt hat.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 In jedem Geschäftsjahr findet in der Zeit bis Ende Februar eine Mitgliederversammlung statt.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der ordentlichen und Ehrenmitgliedern beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- 11.3 Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, und er stellt die Tagesordnung auf.
- 11.4 Die schriftlichen Einladungen, die vom Vorsitzenden veranlasst werden, ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung, unter Beachtung einer zweiwöchigen Ladungsfrist zuzustellen.

## **§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung**

- 12.1 Anträge der Mitglieder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 12.2 Anträge von Mitgliedern außerhalb der Tagesordnung müssen ebenfalls eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 12.3 Auch Anträge an die Mitgliederversammlung sind fristgerecht schriftlich an den Vorstand zu senden.

## **§ 13 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beschließen.  
Die Tagesordnungspunkte sind auch nichtöffentlich zu behandeln, wenn es der Vorstand beantragt.
- 13.3 Außerordentliche Mitglieder können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
- 14.2 Ist bei einer Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einladung die erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, so ist bei der danach stattfindenden zweiten Sitzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 15.1 Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt sich seine Vertretung nach § 21, Punkt 21.1 der Satzung in der festgelegten Reihenfolge.
- 15.2 Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Wahl eines Sitzungsleiters.
- 15.3 Als Sitzungsleiter kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins, oder ein Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
- 15.4 Der Sitzungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Er ist zur Neutralität verpflichtet.
- 15.5 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für die einzelnen Vorstands-Ressorts eingehende Rechenschaftsberichte zu geben.



- 15.6 Der Sitzungsleiter ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge auf und sorgt für eine ausreichende Beratung.
- 15.7 Wortmeldungen der Mitglieder zu den einzelnen Diskussionspunkten werden in der Reihenfolge der Wortmeldungen berücksichtigt.  
Wortmeldungen der Vorstandsmitglieder sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 15.8 Anträge zur verfahrensmäßigen Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können jederzeit gestellt werden.  
Sie unterbrechen den Verlauf der Sitzung; der Antragsteller erhält außerhalb der Reihenfolge das Wort. Die Ausführungen dürfen sich jedoch nur auf das Verfahren, nicht aber auf den sachlichen Inhalt zum Tagesordnungspunkt beziehen.
- 15.9 Antrag auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt kann nur ein Mitglied stellen, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Wird dem von der Versammlung zugestimmt, kann nur noch ein Mitglied dafür, ein zweites gegen den Antrag sprechen.  
Danach ist unmittelbar abzustimmen.  
  
Anträge auf Vertagung können jederzeit gestellt werden.
- 15.10 Über die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer eine Niederschrift angefertigt.  
  
Die Niederschrift hat den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiederzugeben. Anträge und Beschlüsse sind in vollem Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.  
  
Bei Wahlen ist der Wahlvorgang mit den einzelnen Wahlergebnissen festzuhalten.  
Erklärungen und Stellungnahmen einzelner Mitglieder sind nur aufzunehmen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.  
  
Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandmitgliedern in einer Ausfertigung auszuhändigen.
- 15.11 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Akklamation ( durch Handerheben ), oder in anderer vom Sitzungsleiter festgelegten Weise.  
Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, wird diese mit Stimmzettel in verdeckter Weise durchgeführt.
- 15.12 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Sitzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt.
- 15.13 Bei Wahlen ist derjenige im 1. Wahlgang gewählt, der die absolute Mehrheit erhalten hat.  
Am 2. Wahlgang nehmen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen teil. Gewählt ist der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erhalten beide Kandidaten im 2. Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.  
Liegen nach dem 1. Wahlgang mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auf Platz 2, so ist der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen gewählt.
- 15.14 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfassung und den Wahlen außer Betracht.
- 15.15 Der Sitzungsleiter übt für die Dauer der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Er kann Mitglieder, welche die Mitgliederversammlung stören, zur Ordnung rufen.  
Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er einem Mitglied das Wort entziehen.  
Stört das Mitglied trotz der Ordnungsrufe die Sitzung weiter, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Sitzungsleiters das Mitglied von der weiteren Sitzung ausschließen.
- 15.16 Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung außerordentliche, Mitglieder, Sachverständige und Vertreter der Dachorganisationen anhören.

## **Abschnitt V - Jugendversammlung**

### **§ 16 Zusammensetzung**

- 16.1 Die Jugendversammlung setzt sich aus den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins ( bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ) zusammen.

### **§ 17 Einberufung**

- 17.1 Die Jugendversammlung hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

Weitere Jugendversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Vereinsjugend ist. Oder auf Beschluss des Vorstandes, sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder.

17.2 Zur Jugendversammlung wird vom Jugendwart mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen. Dem Vorsitzenden des Vereins ist die Einladung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 18 Aufgaben der Jugendversammlung**

18.1 Die Jugendversammlung ist die Interessenvertretung der Vereinsjugend.

18.2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, soweit die Voraussetzung des § 22, Punkt 22.2 erfüllt ist.  
Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

18.3 Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:  
- dem Jugendwart,  
- zwei weiblichen Mitgliedern und  
- zwei männlichen Mitgliedern.

Der Jugendausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.

## **§ 19 Verfahren**

19.1 Die satzungsgemäßen Vorschriften des Abschnitts III zur Mitgliederversammlung gelten sinngemäß auch für die Jugendversammlung hinsichtlich Anträge, Beschlussfähigkeit, Durchführung und Wahlen.

19.2 An den Sitzungen der Jugendversammlung darf ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied teilnehmen.

## **§ 20 Jugendwart**

20.1 Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung.

20.2 Der Jugendwart vertritt die Interessen der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.  
Er informiert die außerordentlichen Mitglieder über Beschlüsse und Empfehlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

20.3 Der Jugendwart ist als Vorstandsmitglied ständiger Vertreter des Vereins in den Jugendversammlungen der in § 2, und den Punkten 2.2.1 bis 2.2.5 der Satzung aufgeführten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.

20.4 Ist ein Jugendwart nicht, oder noch nicht gewählt, werden seine Aufgaben von einem gewählten Vorstandsmitglied übernommen, das der Vorstand bestimmt.

20.5 Wenn nicht mindestens 4 Jugendliche Mitglieder im Verein sind, wird ein Jugendwart in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.  
Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **Abschnitt VI - Vorstand**

### **§ 21 Mitglieder des Vorstandes**

21.1 Der Vorstand besteht aus:

21.1.1 dem Vorsitzenden

21.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden, und in Personalunion dem Schatzmeister,

21.1.3 dem Geschäftsführer, und in Personalunion dem Pressesprecher,

21.1.4 dem Sportwart und

21.1.5 dem Jugendwart.

21.2 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB ) § 26, Absatz (2) ist berechtigt:

21.2.1 der Vorsitzende alleine,

21.2.2 bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 22 Wahl und Abwahl des Vorstandes**

22.1 Die in § 21, Punkte 21.1.1 bis 21.1.4 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte - diese Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein - für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es sollten mindestens 3 Vorstandsposten besetzt werden, darunter der des Vorsitzenden.

22.2 Der in § 21, aufgeführte Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Hat diese weniger als 4 Mitglieder, wird der Jugendwart von der Mitgliederversammlung gewählt.

22.3 Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand durch ordentliche Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss jedoch weiter im Amt sein, sonst ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur ergänzenden Wahl des Vorstandes einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung zur ergänzenden Wahl ist auch einzuberufen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden und dadurch weniger als 3 gewählte Vorstandsmitglieder im Amt sind.

22.4 Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

22.5 Vorstandsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich, zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

## **§ 23 Aufgaben des Vorstandes**

23.1 Der Vorstand führt die Geschäfte.

23.2 Der Vorstand hat die Ziele des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu realisieren.

23.3 Der Vorstand

23.3.1 fördert die tanzsporttreibenden Mitglieder durch geeignete Maßnahmen,

23.3.2 organisiert Turniere, Bälle und andere tanzsportliche Veranstaltungen,

23.3.3 bemüht sich um den partnerschaftlichen Austausch mit befreundeten Vereinen des In- und Auslandes.

23.4 Der Vorstand ist berechtigt, über den im Haushaltsplan festgelegten Finanzrahmen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verfügen; in diesem Rahmen Verträge mit Dritten abzuschließen und den Verein rechtlich zu verpflichten.

## **§ 24 Geschäftsverfahren des Vorstandes**

24.1 Der Vorsitzende lädt unter Beachtung einer einwöchigen Ladungsfrist unter Bekanntgabe der wesentlichsten Tagesordnungspunkte zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

24.2 Der Vorstand kann Mitglieder, andere Personen, oder Mitglieder der Arbeitskreise zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und zur Unterstützung bei der Durchführung von Vereinsaufgaben heranziehen. .

24.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - nach ordnungsmäßiger Einladung anwesend sind.

24.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 24.5 Der Vorstand regelt intern - soweit die Satzung keine Vorschriften zu diesen Punkten enthält - :
- 24.5.1 die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, ihre Zuständigkeiten und ihre Vollmachten,
  - 24.5.2 das Geschäftsverfahren mit Vorschriften über die Einladung und Durchführung von Sitzungen, Niederschriften, sowie die Erledigung von Geschäftsvorfällen,
  - 24.5.3 Vorschriften über Buchhaltung und Rechnungslegung.
- 24.6 Der Vorstand kann, unter Beachtung der Satzung, für Mitglieder verbindliche Ordnungen erlassen ( z.B. Finanzordnung / Mitgliedsbeiträge + Trainingsgebühren ), ohne dass diese Ordnungen Bestandteil der Satzung sind.  
So können auch interne Geschäftsvorgänge verbindlich durch Ordnungen geregelt werden ( z.B. Geschäftsordnung ).

## **§ 25 Arbeitskreise**

- 25.1 Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Vorhaben und Veranstaltungen Arbeitskreise bilden und in diese Vereinsmitglieder oder Dritte berufen.
- 25.2 Die Arbeitskreise sind von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Dieses hat den Vorstand über den Fortgang und den Abschluss der Arbeiten dauernd und umfassend zu informieren.
- 25.3 Der Vorstand kann jederzeit einzelne Arbeitskreise befristen oder auflösen.

## **Abschnitt VII - Rechnungs- und Kassenprüfung**

### **§ 26 Kassenprüfer**

- 26.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf der Wahlzeit üben sie Ihr Amt bis zur Wahl neuer Kassenprüfer weiter aus.
- 26.2 Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 27 Aufgaben der Kassenprüfer**

- 27.1 Die Kassenprüfer haben die Rechnung des Vereins mit Unterlagen einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob
- der Haushaltsplan beachtet und eingehalten ist,
  - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind, und
  - die Buchführung den anerkannten Regeln entspricht.
- 27.2 Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Schatzmeister bzw. der Vorstand für die nötige Klärung zu sorgen.
- 27.3 Die Kassenprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, welcher der Mitgliederversammlung mit dem Jahreskassenbericht vorzulegen ist.
- 27.4 Die Kassenprüfer empfehlen aufgrund ihrer Prüfung, ob dem Vorstand die erforderliche Entlastung erteilt werden soll, und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

## **Abschnitt VIII - Schlussvorschriften**

### **§ 28 Satzungsänderungen**

- 28.1 Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut schriftlich bekanntzugeben.
- 28.2 Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.  
Bei Änderung des Zweckes ist laut BGB § 33, Absatz (1) die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.  
Der Vorstand ist verpflichtet, beschlossene Satzungsänderungen umgehend dem Vereinsregister mitzuteilen.

## **§ 29 Auflösung des Vereins**

- 29.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 29.2 Der Auflösungsantrag muss, soweit nicht der Vorstand die Auflösung vorschlägt, beim Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
- 29.3 Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 29.4 Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten vom Vorstand abgewickelt.
- 29.5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das evtl. vorhandene Vermögen an die Stadtgemeinde REMSCHEID, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports einzusetzen hat.

## **§ 30 Inkrafttreten**

- 30.1 Diese Satzung tritt am 27. Januar 2009 in Kraft.
- 30.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. November 1971 mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen vom 27. Januar 2003 und vom 26. Januar 2004 außer Kraft.
- 30.3 Die Satzung entspricht dem Änderungsstand 1 und enthält Änderungen zu den Punkten 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2011.

Remscheid, den 1. Februar 2011

Der Vorstand



---

**TGC Blau - Gold Remscheid e.V.**

Postfach 100938

42809 Remscheid

Telefon : 02191 / 661466

Handy : 0170 / 9315257

Fax : 02191 / 666074

Internet : [www.tgc-blau-gold-remscheid.de](http://www.tgc-blau-gold-remscheid.de)

E-Mail : [vorstand@tgc-blau-gold-remscheid.de](mailto:vorstand@tgc-blau-gold-remscheid.de)

Bankverbindung : Stadtparkasse Remscheid

Bankleitzahl : 340 500 00

Konto : 113 720